

# Energetische Sanierung mit Steuerspareffekt

## Das Klimaschutzpaket

Der im Rahmen des „Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzpaketes 2030“ neu eingeführte § 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG) soll steuerliche Anreize für energetische Sanierungsmaßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutztem eigenen Gebäude oder Wohneigentum schaffen, dessen Herstellungsbeginn mehr als 10 Jahre zurückliegt.

Zur weiteren Spezifizierung ist die „Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung“ (ESanMV) vom 02.01.2020 zwischenzeitlich auch im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Diese Verordnung regelt, welche Mindestanforderungen energetische Sanierungsmaßnahmen erfüllen müssen, damit sie steuerlich gefördert werden können.

Berücksichtigt werden folgende bauliche Maßnahmen im Sinne des § 35c EStG, wenn sie die in den jeweiligen Anlagen zum ESanMV aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen:

- Wärmedämmung von Wänden (Anlage 1),
- Wärmedämmung von Dachflächen (Anlage 2),
- Wärmedämmung von Geschossdecken (Anlage 3),
- Erneuerung der Fenster oder Außentüren (Anlage 4),
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage (Anlage 5),
- Erneuerung der Heizungsanlage (Anlage 6),
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung (Anlage 7) und
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind (Anlage 8).

Für alle förderfähigen Maßnahmen gilt, dass auch die Kosten für den fachgerechten Einbau und die direkt mit der Maßnahme verbundenen Materialkosten anrechenbar sind. Die Einhaltung der in den jeweiligen Anlagen aufgeführten



Dipl.-Finanzwirt (FH)

**Björn Brüggemann**

Steuerberater, ist Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) und Partner bei VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER in Oldenburg

Mindestanforderungen ist durch ein dafür geeignetes Fachunternehmen zu bestätigen. Die Maßnahmen müssen im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2029 begonnen und abgeschlossen sein. Die Sanierung in Eigenregie ist von der steuerlichen Förderung ausgeschlossen.

Die Förderung erfolgt durch Abzug von jeweils 7 % der Aufwendungen im ersten und zweiten Jahr nach Beendigung der Maßnahme und 6 % im dritten Jahr. Der Abzug erfolgt direkt von der Steuerschuld und ist in den ersten beiden Jahren auf jeweils 14 000 Euro und im dritten Jahr auf 12 000 Euro begrenzt. Der höchstmögliche Abzug in Höhe von 40 000 Euro wird also bei einer Investitionssumme von 200 000 Euro erreicht. Abweichend davon wird die Rechnung eines Energieberaters zu 50 % berücksichtigt.

Für die Steuerermäßigung kann ein Freibetrag bereits beim Lohnsteuerabzug vermerkt werden. Die Förderung ist u. a. ausgeschlossen, wenn die Sanierungsmaßnahmen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu berücksichtigen wären oder mit zinsverbilligten Darlehen oder steuerfreien Zuschüssen gefördert werden.

Die aufgezeigte Fördermöglichkeit sollte genutzt werden, wenn ohnehin entsprechender Sanierungsbedarf besteht – ganz unabhängig von der Frage, ob sich damit tatsächlich „Klimaschutz“ betreiben lässt.

[www.obic.de](http://www.obic.de)

Die Berater.



**VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER**  
 STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTER BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTG MBB



**OBIC REVISION GMBH**  
 WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 04 41 - 97 16 - 23 02 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)